



**Richtlinie betreffend Beiträge an die**

# **Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder**

**mittels Seilkransystemen**

gültig ab 01. April 2023

## **Inhaltsverzeichnis**

Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder.....	1
A. Ziele.....	2
B. Rechtsgrundlagen.....	2
C. Beitragsvoraussetzungen .....	2
D. Beitragsberechtigte Massnahmen .....	3
E. Beiträge für die Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder .....	5
F. Projektunterlagen.....	7
G. Bestimmungen .....	7

## A. Ziele

Durch die Beiträge werden die Fixkosten des Seilkraneinsatzes in steilen Lagen im Privat- und Korporationswald gesenkt. Damit sollen folgende Ziele erreicht werden:

1. Eine nachhaltige Bewirtschaftung und naturnahe Pflege der Wälder in steilen Lagen mit der ein standortgerechter und stabiler Waldbestand erreicht werden kann (Schutzwirkung, Holznutzung, Borkenkäferprävention).
2. Die Förderung einer schonenden Alternative bzw. Ergänzung zur bodengestützten Holzbringung.
3. Die Förderung einer ökologischen und pfleglichen Bringung durch fachgerechten Seilkraneinsatz (Reduzierung von Schäden, Unfällen und Kosten).
4. Die Förderung der eigentümerübergreifenden Bewirtschaftung.
5. Die Bewirtschaftung von schlecht erschlossenen Wäldern.
6. Die Förderung der Wirtschaftlichkeit.

## B. Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetzes über den Wald vom 04.10.1991 (WaG): Art. 35, 38.
2. Verordnung über den Wald vom 30.11.1992 (WaV): Art. 41, 48.
3. Kantonales Waldgesetz vom 07.06.1998 (KaWaG): § 16 Abs. 2, § 17, § 22, § 24.
4. Kantonale Waldverordnung vom 28.10.1998 (KaWaV): § 10.

## C. Beitragsvoraussetzungen

Beitragsberechtigte Flächen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Mehrheitliche Hangneigung über 50%.<sup>1</sup>
2. Ungenügende Erschliessung (mind. 150 m Strassenabstand zwischen lastwagenbefahrbaren Strassen).
3. Der letzte beitragsberechtigte Eingriff mit Holznutzung liegt mind. 10 Jahre zurück.

---

<sup>1</sup> In Ausnahmefällen kann der/die Kreisforstmeister:in aus Gründen des Bodenschutzes auch die Unterstützung von Projekten mit geringerer Hangneigung genehmigen.

4. Die Vorkalkulation des Holzschlages muss gemäss den Kalkulationsvorgaben der Abteilung Wald, nach Abzug des Holzerlöses, ein Defizit von mehr als 10 Franken pro Tfm ergeben.
5. Das eingesetzte Seilkransystem muss dem Stand der Technik entsprechen.
6. Der Seilkraneinsatz muss fachgerecht erfolgen. Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die gemäss dieser Richtlinie vom kantonalen Forstdienst bewilligt und gemäss den Weisungen des Forstdienstes durchgeführt wurden.
7. Die Beiträge können von der eigentumsübergreifenden Zusammenarbeit abhängig gemacht werden, wo diese erforderlich oder zweckmässig ist.
8. Die durchgeführten Massnahmen müssen genau umschrieben und in einem Übersichtsplan bezeichnet sein.
9. Beitragsberechtigt sind nur Massnahmen, die nicht bereits im Rahmen anderer Projekte mit Staatsbeiträgen unterstützt werden.
10. Die Beiträge werden gekürzt oder verweigert, wenn die Ausführung nicht fachgerecht erfolgte, bei der Abnahme durch den Forstdienst übermässige Schäden am Boden oder am verbleibenden Bestand festgestellt werden oder die Sicherheitsbestimmungen von SUVA, EKAS und BAZL nicht eingehalten wurden.

## **D. Beitragsberechtigte Massnahmen**

Es sind nur jene Tätigkeiten beitragsberechtigt, die für den Einsatz des Seilkransystems erforderlich und ausgewiesen sind. Die beitragsberechtigten Massnahmen sind:

### **1. Seillinien-Projektierung und Koordination**

- Absteckung der Linien
- Profilaufnahmen
- Projektausarbeitung
- Zusammenstellung der Projektunterlagen
- Gesuche für notwendige Bewilligungen (z.B. BAZL Gesuch)
- Zusätzlicher Koordinationsbedarf für die Organisation und Durchführung von eigentumsübergreifenden Eingriffen durch den Forstdienst.

## **2. Seilkran-Montage und –Demontage**

- Bereitstellung ab Lkw-Strasse von Winde und Zubehör, inkl. Sicherungsmassnahmen, sowie der vollständige Auf- und Abbau des Seilkrans.

## **3. Zwischentransport**

- Zwischentransport vom Absenkplatz des Seilkrans zur nächsten Lkw befahrbaren Strasse.

## E. Beiträge für die Bewirtschaftung steiler Privat- und Korporationswälder

### 1. Seilkran-Projektierung und Koordination

Projektierung pro Linie	Linienlänge [m] *)	<200	200-300	300-400	400-500	500-600	600-700	700-800	800-900	900-1'000	> 1'000
	Pauschale [Fr.]		300	650	800	950	1'100	1'250	1'400	1'550	1'700

### 2. Seilkran-Montage und –Demontage pro Linie

<b>Mobilseilkran</b>	Linienlänge [m] *)	<200	200-300	300-400	400-500	500-600	600-700	700-800	> 800
Grundaufwand	Pauschale [Fr.]	1'000	1'150	1'200	1'250	1'300	1'400	1'500	1'600
Reduzierter Grundaufwand bei gleichbleibendem Maschinenstandort oder kurzer Verschiebung	Pauschale [Fr.]	300	650	700	750	800	900	1'000	1'100

<b>Konventioneller Seilkran</b>	Linienlänge [m] *)	200 **) - 300	300 **) - 400	400 **) - 500	500-600	600-700	700-800	800-900	900-1'000	> 1'000
Grundaufwand	Pauschale [Fr.]	1'700	1'700	1'700	2'500	2'900	3'300	3'700	4'100	4'500
Reduzierter Grundaufwand bei gleichbleibendem Maschinenstandort	Pauschale [Fr.]	1'100	1'100	1'100	1'900	2'300	2'700	3'100	3'500	3'900

\*) Linienlänge = grösste Bringungsdistanz (nach allgemeinen Regeln gerundet auf 100 m)

\*\*) Linienlängen von konv. Seilkränen bis 400 m werden nur unterstützt, wenn aus technischen Gründen kein Mobilseilkran eingesetzt werden kann.

### 3. Allgemeine Zuschläge:

<b>Zuschlag bei Bergablinien / Seilrundlauf:</b>	
pro (Bergab-) Seillinie:	Fr. 600.--

<b>Zuschlag pro Bauelement (Stützen, Endmasten, künstliche Anker):</b>	
für Mobilseilkran u. dgl:	Fr. 400.--
für konventionellen Seilkran:	Fr. 600.--

<b>Zuschlag für Windenselbstfahrten von mehr als 100 m (Distanz Strasse - Windenstandort) oder Helikoptertransport der Winde ab Lkw- Strasse:</b>	
Transport der Winde (hin und zurück):	Fr. 1'500.--

<b>Zwischentransport ab Absenkplatz bis Lkw- Strasse:</b>	
pro Tfm gemäss Anzeichnungsprotokoll:	Fr. 10.--

### 4. Bemerkungen

- Beiträge werden nur für tatsächlich ausgeführte Massnahmen ausgerichtet.
- Es gelten die allgemeinen Rundungsregeln.
- Es werden nur die angegebenen Pauschalansätze verwendet (keine Inter- oder Extrapolationen).
- Die Abrechnung verschiedener Seilsysteme muss mittels separater Formulare erfolgen (keine Vermischung Mobilseilkran, konventionellem Seilkran u.a. im gleichen Gesuch).
- Einsätze mit Systemen <200 m werden pro Linie generell mit einem einheitlichen Pauschalansatz abgerechnet, ungeachtet der effektiven Linienlänge.

- Der Woodliner-Einsatz wird über die Ansätze des verwendeten Basis-Seilsystems (Mobilseilkran oder konv. Seilkran) abgerechnet.

## F. Projektunterlagen

Das Beitragsgesuch umfasst:

1. Vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Beitragsgesuch
2. Formular Vorkalkulation (Beilage 1) inkl. Anzeichnungsprotokoll
3. Kartenausschnitt 1:5'000 (Beilage 2)

Die Vorkalkulation des Holzschlages hat mit dem vorgegebenen Formular der Abteilung Wald zu erfolgen (Beilage 1).

## G. Bestimmungen

1. Die Beiträge werden als Finanzhilfe nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch.
2. Für die Berechnung des Staatsbeitrages sind nicht die effektiven Kosten massgebend. Es gelten Pauschalansätze, die auf durchschnittlichen Kosten bei fachgerechter und effizienter Arbeitsweise beruhen.
3. Die Abteilung Wald ist ermächtigt die Pauschalen festzulegen und die Ansätze periodisch anzupassen.
4. Beitragsberechtigt sind alle Privatwaldbesitzer:innen und Korporationen (Körperschaften ohne Steuerhoheit).  
Nicht beitragsberechtigt sind Bahnen, Elektrizitäts- und andere Werke, die ihre Kosten auf die Benutzenden abwälzen können.
5. Die beitragsberechtigten Kosten betragen in jedem Fall maximal Fr. 40.-- pro Tfm gemäss Anzeichnungsprotokoll.
6. Die Auszahlung erfolgt durch die Abteilung Wald und unter der Bedingung, dass die beitragsberechtigten Massnahmen vom Forstdienst als projektgemäss und in Ordnung ausgeführt, abgenommen worden sind.
7. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt an das Forstrevier zuhanden der Waldeigentümer:innen.

8. Der kommunale Forstdienst hat die Gesuchs- und Projektunterlagen (inkl. Pläne 1:5'000) während mindestens zehn Jahren ab Auszahlung der Beiträge aufzubewahren.

Die Richtlinie tritt per 1. April 2023 in Kraft.

Zürich, den 28. März 2023

Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald



K. Hollenstein, Kantonsforstingenieur